

Mitgliederinfo II Dezember 2021



IN EIGENER SACHE

Liebe Mitglieder der LAGH und Interessierte,

vor den Festtagen übersenden wir Ihnen die Mitgliederinfo in zwei Teilen. So werden Ihre Postfächer nicht überlastet.

DER VORSTAND

Zusammenkommen ist ein Beginn,
Zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
Zusammenarbeiten ist ein Erfolg.
(Henry Ford)

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr bedanken wir uns herzlich und freuen uns auf ein spannendes 2022!

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern harmonische Festtage sowie ein erfolgreiches und friedvolles neues Jahr.

Ursula Häuser

Vorsitzende



Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen Publikation (online): Sammelband über Werkstätten für behinderte Menschen erschienen

Der Heilpädagoge Heinrich Greving und der Inklusions-Experte Ulrich Scheibner haben den Sammelband „Werkstätten für behinderte Menschen. Sonderwelt und Subkultur behindern Inklusion“ herausgegeben. Die 11 Beiträge setzen sich kritisch mit dieser Praxis der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auseinander. Mehr über das Buch können Sie in der nachfolgend verlinkten Rezension des Deutschlandfunks erfahren.

Link zur Rezension des Deutschlandfunks: https://www.deutschlandfunk.de/das-ueberholte-konzept-der-werkstaetten-100.html?fbclid=IwAR0h83LKbGRT6JxyBpWaCRt_6hR1Arq2ZnUISn4pUQ0ABxYybeneG8WuvtQ

Publikation (digital): Inklusionsbarometer Arbeit 2021 erschienen

Das von der Aktion Mensch in Auftrag gegebene und vom Handelsblatt Research Institute erstellte „Inklusionsbarometer Arbeit“ erscheint seit 2013 jährlich. Es basiert auf den statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter. Die ausgewerteten Indikatoren geben Aufschluss über den Stand der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt in Deutschland. Der gerade erschienene Bericht 2021 befasst sich auch mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen. Weitere Informationen sowie die Studie zum Download erhalten Sie unter folgendem Link.

Link zur Seite des Inklusionsbarometers Arbeit 2021: <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/arbeit/zahlen-daten-fakten>

Publikation (online): „Die Neuregelungen zur Assistenz im Krankenhaus“

Christina Janßen (WMA, Uni Kassel) diskutiert in einem Beitrag für das Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht die Neuregelungen zur Assistenz im Krankenhaus. Konkret geht es um die Novellierung der Paragraphen § 44b SGB V sowie § 113 Abs. 6 SGB IX. Gemäß § 44b SGB V haben Angehörige und sonstige Personen aus dem persönlichen Umfeld von Menschen mit Behinderungen ab dem 01.11.22 Anspruch auf Krankengeld für die Dauer der Mitaufnahme in ein Krankenhaus. Ergänzt wird die Regelung durch § 113 Abs. 6 SGB IX, wonach ab dem 01.11.22 ein Anspruch auf Leistungen für die Begleitung und Befähigung durch vertraute Bezugspersonen besteht. Den vollständigen Beitrag können Sie unter folgendem Link einsehen.

<https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a41-2021/>

Publikation (online): „Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland 2020/21“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat seinen Bericht über die „Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland 2020/21“ dem Bundestag vorgelegt. Neben der Bestandsaufnahme im Berichtszeitraum enthält er eine Reihe von Empfehlungen zu verschiedenen Themen. Hierzu zählen die Frage der Triage und die Situation von Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen. Den vollständigen Bericht sowie eine Kurzfassung steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung.

Link zum Bericht des DIMR:

<https://ta75676cb.emailsys1a.net/c/180/4752969/7383/0/17177451/5299/333623/b1de7d744f.html>

Information (online): Initiative für eine barrierefreie Elektro-Ladeinfrastruktur gestartet

Um den bundesweiten Ausbau der Elektro-Ladeinfrastruktur zu beschleunigen, hat die letzte Bundesregierung gezielte Förderungen, verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen und eine aktive Koordination zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Industrie im „Masterplan Ladeinfrastruktur“ festgeschrieben. Mit der Umsetzung ist die „Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur“ beauftragt worden. Diese hat nun in einer Presseerklärung bekannt gegeben, auch die Barrierefreiheit der neuen Ladeinfrastruktur in den Blick zu nehmen. Hierzu kooperiert sie mit dem Berliner Verein Sozialheld*innen e.V. Mittlerweile hat bereits ein erster Austausch mit Ladeeinrichtungs-Herstellern sowie Ladestationsbetreibern stattgefunden. Nun beginnt die Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache. Ziel ist es,

konkrete Anforderungen für barrierefreie E-Ladeinfrastruktur zu definieren. Die vollständige Pressemitteilung lesen Sie unter folgendem Link.

Link zur Presseerklärung der Leitstelle: <https://nationale-leitstelle.de/laden-ohne-hindernisse/>

Information (online): Bundesweit über ein Drittel der Parkplätze nicht barrierefrei

Der Auto Club Europa (ACE) hat im Rahmen seiner diesjährigen Clubinitiative „Barrierefrei besser ankommen!“ ermittelt, dass bundesweit 36 Prozent der Parkhäuser und -plätze nicht barrierefrei sind. Getestet wurden 2.653 Objekte nach 15 Kriterien. Hierzu gehörten die Größe und Kennzeichnung der Parkflächen, aber auch die Erreichbarkeit der Kassenautomaten, die Möglichkeit zum barrierefreien E-Laden und die Beleuchtung der Parkplätze. Am besten schnitt Sachsen ab, wo 62 Prozent der getesteten Parkflächen die Note „sehr gut“ erhielten. In Hessen wurden mit 664 Parkplätze am umfangreichsten getestet. Von diesen waren 52 Prozent überhaupt nicht barrierefrei. Der Anteil der barrierefreien Ladesäulen liegt laut ACE in Hessen bei nur 23 Prozent. ACE gibt an, auf die Betreiber vor Ort zugegangen zu sein, um eine Verbesserung der festgestellten Mängel zu befördern. Die Pressemitteilung von ACE und die ausführlichen Ergebnisse finden Sie unter den folgenden beiden Links.

Link zur Pressemitteilung: <https://presse.ace.de/pressemitteilungen/presse-detail/news/bundesweite-parkplatzchecks-36-prozent-nicht-barrierefrei/>

Link zu den Untersuchungsergebnissen: <https://www.ace-clubinitiative.de/ergebnisse/>

Weiterbildungsangebot (online): „Inklusive Karriereplanung“: Impulse für Fachkräfte im Bildungskoaching (ab 19.01.22)

Das „Agile Netzwerk für sehbeeinträchtigte Berufstätige – agnes work“ richtet am 19., 20. Und 27.01.22, jeweils von 09:00 bis 13:00 Uhr, das Seminar „Inklusive Karriereplanung“ aus. Die Veranstaltung thematisiert praxisnah Fragen rund um die Bedeutung von Weiterbildung für Menschen mit einer Behinderung. Die Teilnehmenden werden Zugangshürden zu bestehenden Bildungsangeboten diskutieren und mögliche Lösungswege in den Blick nehmen. Die Veranstaltung richtet sich an Fachkräfte, die Menschen mit einer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen und neue Impulse und Ideen zum Bildungskoaching erhalten wollen. Weitere Informationen zum Inhalt und zur Anmeldung erhalten Sie unter folgendem Link.

Link zur Veranstaltungsseite: <https://www.agnes-at-work.de/angebote/seminare/seminar-karriereplanung/>

Informations- und Teilnahmeangebot: Pfotenpiloten e.V. sucht Mitstreiter*innen in Hessen

Der Verein „Allianz für Assistenzhunde – Pfotenpiloten e.V.“ führt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Informationskampagne „Assistenzhund willkommen“ durch. Ziel ist es, bundesweit auf das explizite Zutrittsrecht der helfenden Vierbeiner laut des geänderten Behindertengleichstellungsgesetzes (Abschnitt 2 b BGG) zu öffentlichen Einrichtungen, Lebensmittelgeschäften oder Arztpraxen aufmerksam zu machen. Hierfür sucht der Verein auch in Hessen Städte und Gemeinden, die zu einer „assistenzhundfreundlichen Kommune“ werden möchten. Was hierfür zu tun ist, welchen Nutzen das bringt und welche Kommunen bereits teilnehmen, erfahren Sie auf der nachfolgend verlinkten Website der Initiative. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte Dr. Hannah Reuter (hreuter@pfotenpiloten.org).

Link zur Website des Projekts: <https://www.pfotenpiloten.org/assistentzhundfreundlich/>

Veranstaltung (online): „Gute Nachrichten zum barrierefreien Naturerleben“ (21.01.22 / Anmeldefrist 10.01.22)

Das Projekt „Gute Nachrichten zur Inklusion“ des Netzwerks Artikel 3 führt Ende Januar die Veranstaltung „Gute Nachrichten zum barrierefreien Naturerleben“ durch. Miteinander diskutieren werden Sascha Lang (Herausgeber, IGEL Media Podcast) und den freien Journalisten*innen Dr. Sigrid Arnade und Hans-Günter Heiden. Zudem wird es Raum zum Mitdiskutieren geben. Die Veranstaltung findet via ZOOM statt. Um Anmeldung bis 10.01. bei ottmar.miles-paul@bifos.de wird gebeten. Weitere Informationen erhalten Sie unter nachfolgendem Link.

Link zur Seite der Veranstaltung: <http://www.nw3.de/index.php/aktuelle-gute-nachrichten-zur-inklusion/299-gute-nachrichten-zum-barrierefreien-naturerleben>

Medienbeitrag (online): Inklusives Urlaubsangebot für Menschen mit Seheinschränkung

Deutschlandradio Kultur hat eine Reportage über ein inklusives Reiseangebot für blinde und sehbehinderte Menschen veröffentlicht. Ein Reiseveranstalter organisiert Gruppenreisen, auf denen Menschen mit und ohne Sehbehinderung im Tandem unterwegs sind. Wie das ganz praktisch funktioniert und welchen Mehrwert das für beide Seiten haben kann, erfährt man im Beitrag mit dem Titel „Blinde und Sehende gemeinsam auf Reisen – Mit Führband und Wanderschuhen“. Dieser ist in der Audiothek des Deutschlandfunks verfügbar, der hier nachfolgend verlinkt ist.

Link zum Beitrag in der DLF-Audiothek: https://srv.deutschlandradio.de/dlf-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio_id=dira_DRK_d2426fae

Link zu einem Beitrag über die Reportage: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/reisen-fuer-blinde-und-sehende-gemeinsamer-urlaub-der-die-100.html>

Information (online): Gutes Praxisbeispiel für Inklusion auf der kommunalen Ebene

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Behinderter (ZSL) in Erlangen führt das Projekt „Kommune inklusiv – Erlangen“ durch. Ziel ist die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe Aller am gesellschaftlichen Leben in der Stadt. Im Kontext von Pandemie und Lockdown waren und sind u.a. gehörlose Senior*innen auch in Erlangen stark von Vereinsamung bedroht. Die digitale Kommunikation ist oft der einzige Weg, um Sozialkontakte aufrecht zu erhalten. Daher wurden im November 2020 im Rahmen des Projekts des ZsL dem Erlanger Gehörlosenverein Tablets übergeben, die dieser an gehörlose Senior*innen auslieh. Das ermöglichte den Nutzer*innen Videochats in Deutscher Gebärdensprache und verschaffte ihnen Übung im Umgang mit dem Internet. Im November 2021 wurde die Initiative mit dem „Goldenen Internetpreis“ in der Kategorie „Internet für alle – die Vielfalt der Zielgruppen!“ ausgezeichnet. Der Preis wird 2021 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V. in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern, Wege aus der Einsamkeit e.V., Deutsche Telekom und SAP Deutschland ausgelobt. Mehr Informationen zu dem Projekt und dem Preis erhalten Sie über nachfolgende Links.

Link zum Projekt „Kommune Inklusiv – Erlangen“: <https://inklusive.zsl-erlangen.de/das-projekt>

Link zum Preis: <https://www.goldener-internetpreis.de/presse/>

Berichte aus den Verbänden

BAG Selbsthilfe

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Newsletter zum Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ mit der Bitte um Kenntnis.

Krankenversicherung

Handbike für querschnittsgelähmten Versicherten

12.10.2021 Pressestelle: LSG Darmstadt

Krankenkasse muss elektrische Rollstuhlzughilfe mit Handkurbelunterstützung gewähren

Nr. 12/2021

Versicherte haben gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um eine Behinderung auszugleichen. Hierzu kann im Fall eines querschnittsgelähmten Versicherten ein Handbike gehören. Dies entschied in einem heute veröffentlichten Urteil der 1. Senat des Hessischen Landessozialgerichts.

Querschnittsgelähmter Versicherter beantragt Handbike

Ein 1958 geborener Versicherter aus dem Wetteraukreis ist infolge eines mit 20 Jahren erlittenen Unfalls querschnittsgelähmt und mit einem Faltrollstuhl ausgestattet. Er beantragte gegenüber der Krankenkasse die Versorgung mit einem Handbike - einer elektrischen Rollstuhlzughilfe mit Handkurbelunterstützung, welche an den Faltrollstuhl angekoppelt werden kann. Ohne dieses Hilfsmittel könne er Bordsteinkanten nicht überwinden sowie Gefällstrecken nicht befahren und daher nur unzureichend am öffentlichen Leben teilnehmen. Auch fördere es seine Beweglichkeit und reduziere Muskelverspannungen im Schulter-Arm-Bereich. Zudem könne er das Handbike selbstständig an den Faltrollstuhl ankoppeln. Um einen Elektrorollstuhl, den die Krankenkasse ihm angeboten hatte, nutzen zu können, sei er hingegen auf eine entsprechend qualifizierte Hilfskraft angewiesen, die ihn beim Umsetzen unterstütze.

Die Krankenkasse lehnte die Versorgung mit dem ca. 8.600 € teuren Hilfsmittel ab. Der Kläger könne sich den Nahbereich mit den vorhandenen Hilfsmitteln und dem angebotenen Elektrorollstuhl (Kosten ca. 5.000 €) ausreichend erschließen.

Behinderungsausgleich soll selbstbestimmtes Leben dienen

Die Richter beider Instanzen bejahten einen Anspruch des Versicherten auf Versorgung mit der begehrten elektrischen Rollstuhlzughilfe. Versicherte hätten Anspruch auf Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich. Das Grundbedürfnis nach Mobilität sei durch Erschließung des Nahbereichs zu ermöglichen. Hierbei sei insbesondere das gesetzliche Teilhabeziel, ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen, zu beachten. Der Behinderungsausgleich mittels Hilfsmittel sei nicht auf einen Basisausgleich beschränkt.

Der Versicherte sei nicht im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot auf den von der Krankenkasse angebotenen Elektrorollstuhl zu verweisen. Denn diesen könne er nur nutzen, wenn er von einer Pflegekraft entsprechend umgesetzt werde. Der querschnittsgelähmte Mann habe keine Greifkraft in den Händen, mit welcher er beim Befahren z.B. von Bordsteinkanten die erforderlichen Kippbewegungen des Rollstuhls ausführen und auf Gefällstrecken bremsen könnte. Mit dem motorisierten Handbike sei es ihm hingegen möglich, Bordsteinkanten und andere Hindernisse zu überwinden. Auch könne er das Handbike ohne fremde Hilfe direkt an den Faltrollstuhl anbringen. Bei anderen von der Krankenkasse angebotenen Rollstuhlzughilfen sei er

hingegen für die Montage auf fremde Hilfe angewiesen. Damit lägen keine Anzeichen dafür vor, dass eine Versorgung mit einem Handbike das Maß des Notwendigen überschreite.

(Az. L 1 KR 65/20 - Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil wird unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de ins Internet eingestellt.)

Hinweise zur Rechtslage

§ 33 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

(1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind. (...) Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten selbst zu tragen.

§ 12 SGB V

(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

§ 11 SGB V

(2) (...) Die Leistungen nach Satz 1 werden unter Beachtung des Neunten Buches erbracht, soweit in diesem Buch nichts Anderes bestimmt ist.

§ 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

(1) Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. (...)

§ 8 SGB IX

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

(...)

Art. 3 Grundgesetz (GG)

(3) (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 20 UN-Behindertenrechtskonvention – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen (...)

<https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/handbike-f%C3%BCr-querschnittsgel%C3%A4hmten-versicherten>

LAGH Selbsthilfe

Halbjähriges Treffen der Landesarbeitsgemeinschaften und – vereinigungen

Motivation der Gespräche ist der Erfahrungsaustausch zu Themen, die in allen Bundesländern von struktureller Bedeutung für die Selbsthilfe sind. So z.B. die Mitarbeit in den Verwaltungsräten des Medizinischen Dienstes oder im Bereich der Patientenvertretung.

auch Anliegen der Behindertenpolitik spielen eine Rolle. Dieser Themenbereich wird unter dem Motto „Partizipation weiterentwickeln. Was meinen wir? Was brauchen wir?“ diskutiert. Dazu werden Probleme, Sichtweisen und mögliche Lösungen besprochen sowie gemeinsame Strategien entwickelt, wie Politik aus der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe weiterhin mitgestaltet werden kann.

Organisator des diesjährigen Herbsttreffens ist die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. Zu Gast sind sowohl ehrenamtliche, als auch hauptamtliche Vertreter und Vertreterinnen. Deren Verbände sind unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe organisiert, welche sich auch an der Tagung beteiligt. Die Teilnehmenden kommen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Erstmals dabei sind auch Selbsthilfevertreter aus Thüringen.

Strukturen stärken für echte Beteiligung

Beim Treffen der Dachverbände der originären Selbsthilfe und Selbstvertretungen auf Länderebene sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe in Dresden wurde folgendes deutlich: Für wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung an gesellschaftlichen Prozessen ist die Stärkung der bestehenden Selbsthilfe- und Selbstvertretungsstrukturen absolut notwendig. Zu dieser generellen Erkenntnis gelangten die Teilnehmenden immer wieder beim Erfahrungsaustausch und in der Diskussion um konkrete Fragestellungen. Zum Abschluss der Tagung verfassten die Beteiligten die „Dresdener Positionen“, die als pdf beigefügt ist.

CORONA Pandemie

Die neue Immunkarte immer dabei:

Was ist die Immunkarte?

Die Immunkarte ist der digitale Impfpass im Scheckkartenformat - Ganz ohne Smartphone.

Wie funktioniert die Immunkarte?

Die Immunkarte zeigt den EU-weit gültigen Impf-QR-Codes des Robert Koch-Instituts.

Rückseitig ist auf der Immunkarte derselbe QR-Code abgebildet wie in der offiziellen CovPass-App oder Corona-Warn-App. Er kann durch alle in der EU verwendeten offiziellen Scan-Apps gelesen werden.

Wer akzeptiert die Immunkarte?

Der QR-Code der Immunkarte wird in der gesamten EU anerkannt. Er kann durch alle in der EU verwendeten offiziellen Scan-Apps gelesen werden.

Die Karte kann man entweder online oder in der Apotheke kostenpflichtig erhalten.

Weitere Infos findet Ihr unter:

<https://immunkarte.de>

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Assistenz im Krankenhaus

Überblick über neue Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung

Mit Wirkung ab dem 1. November 2022 stehen Menschen mit Behinderung zwei neue Ansprüche im Zusammenhang mit erforderlicher Begleitung im Krankenhaus zu. Soweit eine Begleitung durch eine Person aus dem persönlichen Umfeld des behinderten Menschen erfolgt, ergeben sich Ansprüche aus den §§ 44b ff. SGB V (Krankengeld und Freistellungsanspruch für die Begleitung). Erfolgt alternativ eine Begleitung durch einen vertrauten Mitarbeitenden eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, so ergeben sich Ansprüche aus § 113 Absatz 6 SGB IX. Einen Überblick über die neuen Regelungen gibt der bvkm in einem Artikel zur Assistenz im Krankenhaus.

Neue Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung Änderungen in SGB V und SGB IX sorgen mit Wirkung ab November 2022 für eine bessere Finanzierung der Begleitung

Mit Wirkung ab 1. November 2022 stehen Menschen mit Behinderung zwei neue Ansprüche im Zusammenhang mit erforderlicher Begleitung im Krankenhaus zu. Die gesetzliche Neuregelung sieht eine Aufteilung der Finanzierung zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und Eingliederungshilfe vor. Soweit eine Begleitung durch eine Person aus dem persönlichen Umfeld des behinderten Menschen erfolgt, ergeben sich Ansprüche aus den §§ 44b ff. SGB V. Erfolgt alternativ eine Begleitung durch einen vertrauten Mitarbeitenden eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, so ergeben sich Ansprüche aus § 113 Absatz 6 SGB IX.

1. Herausforderung Krankenhaus

Bereits für Menschen ohne Behinderung ist ein Krankenhausaufenthalt mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Wenn aber körper- und mehrfachbehinderte Menschen aufgrund einer akuten Erkrankung oder eines geplanten Eingriffs in ein Krankenhaus aufgenommen werden müssen, kann das für die Betroffenen hochgradig beängstigend und bedrohlich sein, dazu kommen etwaige Kommunikationsbarrieren.

Viele Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung benötigen daher die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson. Ziel ist, die Behandlung im Krankenhaus zu ermöglichen und das Behandlungsziel zu erreichen.

2. Finanzierung der Begleitung – bisher

Die Finanzierung der Begleitung war bisher unzureichend. Zwar wurden „Kost und Logis“ gemäß § 11 Absatz 3 SGB V der Begleitperson getragen, jedoch erfolgte keine Kompensation des Verdienstaufschlags der Begleitpersonen. Unproblematisch war die Finanzierung von Assistenz im Krankenhaus bisher nur für Menschen mit Behinderung, die ihre Pflege im Arbeitgebermodell organisieren.

3. Politik erkennt Handlungsbedarf

Nach politischem Druck seitens der Verbände, wie dem bvkm u.a., sowie verschiedener politischer Initiativen, wurden im Juni 2021 im Rahmen der Verabschiedung des Tierarzneimittelgesetzes auch neue Regelungen zur Finanzierung und der Möglichkeit der Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus in das SGB V und das SGB IX aufgenommen (siehe Bundestags-Drucksache 19/31069).